

Bürgerinformation

Änderung des Burgenländischen Kehrgesetzes 2006 § 9 Brandsicherheit und Feuerstättenbeschau

Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, in allen Kehrobjekten sämtliche Feuerstätten samt Verbindungsstücken auf ihre Brandsicherheit zu überprüfen.

Die Kosten hierfür betragen € 16,80* (inkl. MwSt.) je Feuerstätte.

Wurde von der oder dem Verfügungsberechtigten keine Rauchfangkehrerin oder kein Rauchfangkehrer mit der Durchführung der Feuerstättenbeschau beauftragt, hat die Gemeinde eine Rauchfangkehrerin oder einen Rauchfangkehrer mit der Durchführung zu beauftragen.

Die Feuerstättenbeschau dient der Feststellung von Zuständen, die eine Brandgefahr verursachen oder begünstigen sowie die Brandbekämpfung und Durchführung von Rettungsmaßnahmen erschweren oder verhindern können.

Bei der Feuerstättenbeschau ist durch Augenschein insbesondere zu ermitteln:

1. ob die Feuerstätten und die dazugehörigen Verbindungsstücke augenscheinliche grobe feuerpolizeiliche Mängel aufweisen und
2. ob sonstige Umstände bestehen, die für die Brandsicherheit oder die Brandbekämpfung von Bedeutung sind.

Die Feuerstättenbeschau ist unter Bedachtnahme auf das brandschutztechnische Risiko der Kehrobjekte durchzuführen.

Sie ist bei Kehrobjekten mit

1. geringem brandschutztechnischen Risiko alle 12 Jahre,
2. mittlerem brandschutztechnischen Risiko alle 9 Jahre und
3. hohem brandschutztechnischen Risiko alle 5 Jahre

Der zuständige Rauchfangkehrer / die Rauchfangkehrerin wird diese Überprüfung im Zuge des gesetzlich geregelten Kehrganges durchführen.

*laut derzeit gültiger HTVO 2014